

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 158

ausgegeben am 30. Januar 2025

---

## Verordnung

vom 14. Januar 2025

### über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung von Anlagentätigkeiten (Wertpapierdienstleistungsverordnung; WPDV)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 6, Art. 10 Abs. 4 und Art. 55 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung von Anlagentätigkeiten (Wertpapierdienstleistungsgesetz; WPDG), LGBI. 2025 Nr. 105, verordnet die Regierung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### *Gegenstand und Zweck*

1) Diese Verordnung regelt in Durchführung des Wertpapierdienstleistungsgesetzes das Nähere über die bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Ausübung von Anlagentätigkeiten zu beachtenden Wohlverhaltensregeln durch Banken und Wertpapierfirmen.

2) Sie dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente<sup>1</sup>;
- b) Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder

von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen<sup>2</sup>;

c) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente<sup>3</sup>.

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in dieser Verordnung Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

## Art. 2

### *Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen*

1) Aufgehoben<sup>4</sup>

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, sowie des Wertpapierdienstleistungsgesetzes, des Wertpapierfirmengesetzes und des Handelsplatz- und Börsengesetzes Anwendung.

3) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

## II. Tätigkeit von Drittlandfirmen in Liechtenstein

### Art. 3

#### *Tätigkeiten von Drittlandfirmen aus dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland in Liechtenstein*

1) Drittlandfirmen mit Sitz im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland dürfen Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten sowie Nebendienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes in Liechtenstein nur erbringen bzw. ausüben, wenn:

a) die jeweiligen Wertpapierdienstleistungen, Anlagentätigkeiten oder Nebendienstleistungen ausschliesslich für Kunden erbracht bzw. ausgeübt werden, bei denen es sich um geeignete Gegenparteien nach Art.

- 25 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes oder um professionelle Kunden nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9 des genannten Gesetzes handelt;
- b) die Drittlandfirma im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die notwendige Zulassung zur Erbringung bzw. Ausübung derjenigen Wertpapierdienstleistungen, Anlagentätigkeiten oder Nebendienstleistungen, die in Liechtenstein erbracht bzw. ausgeübt werden, verfügt;
  - c) die Finanzmarktaufsicht (FMA) mit den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland eine Kooperationsvereinbarung nach Art. 44 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes bzw. nach Art. 89 des Wertpapierfirmengesetzes abgeschlossen hat; und
  - d) kein Beschluss der Europäischen Kommission nach Art. 47 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über die Gleichwertigkeit des Rechts- und Aufsichtsrechtsrahmens des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland vorliegt.

2) Drittlandfirmen nach Abs. 1 haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Abs. 1 bei der FMA vorab schriftlich anzuzeigen. Sie dürfen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn die FMA den Eingang einer vollständigen Anzeige bestätigt. Die Anzeige hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) den vollständigen Namen bzw. die Firma der Drittlandfirma sowie etwaige sonstige von ihr im Geschäftsverkehr verwendete Namen;
- b) Angaben darüber, welche Wertpapierdienstleistungen, Anlagentätigkeiten und Nebendienstleistungen im Inland erbracht bzw. ausgeübt werden sollen;
- c) die Kontaktdaten der für die Anzeige verantwortlichen Person einschliesslich der Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- d) gegebenenfalls die nationale Identifikationsnummer, die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier; LEI) und den Business Identifier Code (BIC) der Drittlandfirma;
- e) Angaben darüber, welche Wertpapierdienstleistungen, Anlagentätigkeiten und Nebendienstleistungen die Drittlandfirma im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland im Rahmen ihrer Zulassung erbringen bzw. ausüben darf;
- f) den Zeitpunkt, ab dem die Drittlandfirma beabsichtigt, ihre Tätigkeit in Liechtenstein aufzunehmen.

3) Drittlandfirmen nach Abs. 1 unterrichten die FMA innerhalb von 30 Tagen über jede Änderung der nach Abs. 2 übermittelten Angaben.

4) Beabsichtigt eine Drittlandfirma ihre Tätigkeit nach Abs. 1 in Liechtenstein einzustellen, hat sie dies der FMA zusammen mit einem Nachweis über die Abwicklung aller Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten im Inland anzuzeigen.

5) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vor, dürfen Drittlandfirmen ihre Tätigkeit nach Abs. 1 in Liechtenstein nicht mehr ausüben. Die Beendigung der Tätigkeit im Inland ist der FMA nach Abwicklung aller Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten zusammen mit einem entsprechenden Nachweis anzuzeigen.

### **III. Anforderungen an Banken und Wertpapierfirmen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowie die Ausübung von Anlagetätigkeiten**

#### **A. Allgemeine organisatorische Anforderungen an Banken**

##### **Art. 4**

##### *Anwendbares Recht*

Banken, die Wertpapierdienstleistungen erbringen und/oder Anlagetätigkeiten ausüben, haben die Anforderungen nach Art. 4 bis 22 der Wertpapierfirmenverordnung jederzeit zu erfüllen.

#### **B. Gewährung und Annahme von Zuwendungen**

##### **Art. 5**

##### *Grundsatz*

1) Banken und Wertpapierfirmen, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer Wertpapier- oder Nebendienstleistung für Kunden eine Gebühr oder Provision entrichten oder erhalten oder einen nicht-monetären Vorteil gewähren oder erhalten, stellen sicher, dass alle Bedingungen nach Art. 10 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes und nach Abs. 2 bis 8 jederzeit erfüllt sind.

2) Bei Gebühren, Provisionen oder nicht-monetären Vorteilen wird davon ausgegangen, dass sie dazu bestimmt sind, die Qualität der jeweiligen

Dienstleistung für den Kunden zu verbessern, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Sie sind durch die Erbringung einer zusätzlichen oder höherrangigen Dienstleistung für den jeweiligen Kunden gerechtfertigt, die in angemessenem Verhältnis zum Umfang der erhaltenen Anreize steht, insbesondere:
  - 1. die Erbringung nicht unabhängiger Anlageberatung und den Zugang zu einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente, einschliesslich einer angemessenen Zahl von Instrumenten dritter Produkthanbieter ohne enge Verbindungen zu der betreffenden Bank oder Wertpapierfirma;
  - 2. die Erbringung nicht unabhängiger Anlageberatung entweder in Kombination mit einem Angebot an den Kunden, mindestens einmal jährlich zu bewerten, ob die Finanzinstrumente, in die der Kunde investiert hat, weiterhin geeignet sind, oder in Kombination mit einer anderen fortlaufenden Dienstleistung mit wahrscheinlichem Wert für den Kunden, beispielsweise Beratung über die vorgeschlagene optimale Portfoliostrukturierung des Kunden;
  - 3. die zu einem wettbewerbsfähigen Preis erfolgende Gewährung von Zugang zu einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, die geeignet sind, den Bedürfnissen des Kunden zu entsprechen, darunter eine angemessene Zahl von Instrumenten dritter Produkthanbieter ohne enge Verbindung zu der betreffenden Bank oder Wertpapierfirma, entweder in Kombination mit der Bereitstellung von Instrumenten, die einen Mehrwert aufweisen, wie etwa objektiven Informationsinstrumenten, die dem betreffenden Kunden bei Anlageentscheidungen helfen oder ihm die Möglichkeit geben, die Palette der Finanzinstrumente, in die er investiert hat, zu beobachten, zu modellieren und anzupassen, oder in Kombination mit der Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und Gebühren der Finanzinstrumente; oder
  - 4. wenn der Zugang zur Anlageberatung durch die Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern ermöglicht wird, die in der Lage sind, Kunden mit Wertpapierdienstleistungen und Anlageberatung persönlich zu versorgen.
- b) Sie kommen nicht unmittelbar der Empfänger-Bank bzw. Empfänger-Wertpapierfirma, ihren Anteilseignern oder Beschäftigten zugute, ohne materiellen Vorteil für den betreffenden Kunden.

c) Sie sind durch die Gewährung eines fortlaufenden Vorteils für den betreffenden Kunden in Relation zu einem laufenden Anreiz gerechtfertigt.

3) Gebühren, Provisionen oder nicht-monetäre Vorteile werden nicht als zulässig angesehen, wenn die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen für den Kunden aufgrund der Gebühr, der Provision oder des nicht-monetären Vorteils befangen oder verzerrt ist.

4) Banken und Wertpapierfirmen müssen die in Abs. 2 und 3 dargelegten Bedingungen kontinuierlich erfüllen, solange sie die Gebühr, die Provision oder den nicht-monetären Vorteil erhalten oder entrichten bzw. gewähren.

5) Banken und Wertpapierfirmen müssen Nachweise bereithalten, dass jegliche von ihnen entrichteten bzw. gewährten oder erhaltenen Gebühren, Provisionen oder nicht-monetären Vorteile dazu bestimmt sind, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern, indem sie:

a) eine interne Liste aller Gebühren, Provisionen und nicht-monetären Vorteile führen, die die Bank oder Wertpapierfirma im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen von einem Dritten erhält; und

b) aufzeichnen, wie die von der Bank oder Wertpapierfirma entrichteten bzw. gewährten oder erhaltenen oder von ihr beabsichtigten Gebühren, Provisionen und nicht-monetären Vorteile die Qualität der Dienstleistungen für die betreffenden Kunden verbessern und welche Schritte unternommen wurden, um die Erfüllung der Pflicht der Bank oder Wertpapierfirma, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, nicht zu beeinträchtigen.

6) In Bezug auf Zahlungen oder Vorteile, die von Dritten entgegengenommen oder Dritten gezahlt bzw. gewährt werden, müssen Banken und Wertpapierfirmen gegenüber dem Kunden die folgenden Informationen offenlegen:

a) Vor der Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung legt die Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden Informationen über die betreffende Zahlung oder den betreffenden Vorteil nach Massgabe von Art. 10 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes offen. Geringfügige nicht-monetäre Vorteile können generisch beschrieben werden. Andere nicht-monetäre Vorteile, die die Bank oder Wertpapierfirma im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistung erhält oder gewährt, werden bepreist und separat offengelegt.

- b) Konnte eine Bank oder Wertpapierfirma den Betrag einer erhaltenen oder geleisteten Zahlung bzw. eines erhaltenen oder gewährten Vorteils nicht im Voraus feststellen und hat sie dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung dieses Betrags offengelegt, so unterrichtet sie den Kunden nachträglich auch über den genauen Betrag der Zahlung, die sie erhalten oder geleistet hat, oder des Vorteils, den sie erhalten oder gewährt hat.
- c) Solange die Bank oder Wertpapierfirma im Zusammenhang mit den für die betreffenden Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen (fortlaufend) Anreize erhält, unterrichtet sie ihre Kunden mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der erhaltenen oder geleisteten bzw. gewährten Zahlungen oder Vorteile. Geringfügige nicht-monetäre Vorteile können generisch beschrieben werden.

7) Bei der Umsetzung der Anforderungen nach Abs. 6 tragen die Banken und Wertpapierfirmen den Vorschriften über Kosten und Gebühren nach Art. 9 Abs. 1 Bst. e des Wertpapierdienstleistungsgesetzes sowie Art. 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565<sup>5</sup> Rechnung.

8) Sind an einem Vertriebskanal mehrere Banken und/oder mehrere Wertpapierfirmen beteiligt, erfüllt jede Bank oder Wertpapierfirma, die eine Wertpapier- oder Nebendienstleistung erbringt, ihre Offenlegungspflichten nach Abs. 6 gegenüber ihren Kunden.

## Art. 6

### *Anreize für unabhängige Anlageberatung und Portfolioverwaltung*

1) Banken und Wertpapierfirmen, die unabhängige Anlageberatung oder Portfolioverwaltung erbringen, müssen:

- a) jegliche Gebühren, Provisionen oder andere monetäre Vorteile, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die für einen Kunden erbracht werden, von einem Dritten oder einer im Auftrag eines Dritten handelnden Person gezahlt oder gewährt werden, nach Erhalt so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich an den Kunden zurückgeben. Sämtliche Gebühren, Provisionen oder monetäre Vorteile, die im Zusammenhang mit der Erbringung von unabhängiger Anlageberatung und Portfolioverwaltung von Dritten entgegengenommen werden, müssen in vollem Umfang an den Kunden weitergegeben werden;
- b) Grundsätze einführen und umsetzen, die sicherstellen, dass jegliche Gebühren, Provisionen oder andere monetäre Vorteile, die im Zusammenhang mit der unabhängigen Anlageberatung oder Portfolioverwaltung

tung von einem Dritten oder einer im Auftrag eines Dritten handelnden Person gezahlt oder gewährt werden, jedem einzelnen Kunden zugewiesen und an diesen weitergegeben werden;

- c) ihre Kunden über die an sie weitergegebenen Gebühren, Provisionen oder anderen monetären Vorteile unterrichten, insbesondere im Rahmen ihrer regelmässigen Berichte an den Kunden.

2) Banken und Wertpapierfirmen, die unabhängige Anlageberatung oder Portfolioverwaltung erbringen, dürfen keine nicht-monetären Vorteile annehmen, sofern diese nicht geringfügig sind. Die folgenden Vorteile sind als geringfügige nicht-monetäre Vorteile zulässig:

- a) Information oder Dokumentation zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, die generisch angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt ist;
- b) Schriftmaterial von einem Dritten, das von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben und vergütet wird, um eine Neuemission des betreffenden Unternehmens zu bewerben, oder bei dem die Drittfirma vom Emittenten vertraglich dazu verpflichtet und dafür vergütet wird, derartiges Material fortlaufend zu produzieren, sofern die Beziehung in dem betreffenden Material unmissverständlich offengelegt wird und das Material gleichzeitig allen Banken und Wertpapierfirmen, die daran interessiert sind, oder dem Publikum zur Verfügung gestellt wird;
- c) Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung;
- d) Bewirtung in vertretbarem Geringfügigkeitswert, wie Bewirtung während geschäftlicher Zusammenkünfte oder der unter Bst. c genannten Konferenzen, Seminare und anderen Bildungsveranstaltungen; sowie
- e) sonstige geringfügige nicht-monetäre Vorteile, die die Qualität der Dienstleistung für den Kunden verbessern können, wobei die Gesamthöhe der von einem einzelnen Unternehmen oder einer einzelnen Gruppe von Unternehmen gewährten Vorteile zu berücksichtigen ist, und von Umfang und Art her so beschaffen sind, dass sie die Einhaltung der Pflicht einer Bank oder Wertpapierfirma, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, wahrscheinlich nicht beeinträchtigen.

3) Zulässige geringfügige nicht-monetäre Vorteile müssen vertretbar und verhältnismässig sein und sich in einer Grössenordnung bewegen, die es unwahrscheinlich macht, dass sie das Verhalten der Bank oder Wertpa-

pierfirma in einer Weise beeinflussen, die den Interessen des betreffenden Kunden abträglich ist.

4) Geringfügige nicht-monetäre Vorteile müssen offengelegt werden bevor die betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistungen für die Kunden erbracht werden. Geringfügige nicht-monetäre Vorteile können nach Art. 5 Abs. 6 Bst. a generisch beschrieben werden.

#### Art. 7<sup>6</sup>

##### *Anreize im Zusammenhang mit Analysen*

1) Die Bereitstellung von Analysen durch Dritte an Banken und Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltungs- oder andere Wertpapier- oder Nebendienstleistungen für Kunden erbringen, gilt als Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 1 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes, wenn:

- a) eine Vereinbarung zwischen der Bank oder Wertpapierfirma und dem Drittanbieter von Ausführungsdienstleistungen und Analysen getroffen wurde, in der eine Vergütungsmethode festgelegt ist, einschliesslich der Art und Weise, wie bei der Festlegung der Gesamtgebühren für Wertpapierdienstleistungen die Gesamtkosten für Analysen generell berücksichtigt werden;
- b) die Bank oder Wertpapierfirma ihre Kunden über ihre Wahl informiert, Zahlungen für Ausführungsdienstleistungen und Analysen entweder gemeinsam oder separat zu leisten, und sie über ihre Grundsätze in Bezug auf die Zahlung von Ausführungsdienstleistungen und Analysen in Kenntnis setzt, einschliesslich über die Art der Informationen, die sie zur Verfügung stellen kann, je nachdem, welche Zahlungsart die Bank oder Wertpapierfirma wählt und wie sie gegebenenfalls Interessenkonflikte nach Art. 5 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes verhütet oder bewältigt, wenn sie eine gemeinsame Zahlungsart für Ausführungsdienstleistungen und Analysen anwendet;
- c) die Bank oder Wertpapierfirma jährlich die Qualität, die Nutzbarkeit und den Wert der verwendeten Analysen sowie die Fähigkeit der verwendeten Analysen, zu besseren Anlageentscheidungen beizutragen, bewertet; und
- d) sofern die Bank oder Wertpapierfirma sich dafür entscheidet, Zahlungen für Ausführungsdienstleistungen und Analysen Dritter separat zu leisten, die Bereitstellung von Analysen Dritter an die Bank oder Wertpapierfirma auf eine der folgenden Weisen beglichen wird:

1. direkte Zahlungen der Bank oder Wertpapierfirma aus deren eigenen Mitteln;
2. Zahlungen von einem separaten, von der Bank oder Wertpapierfirma kontrollierten Analysekonto.

2) Erhält eine Bank oder Wertpapierfirma Analysen von einem Analyseanbieter, der keine Ausführungsdienstleistungen erbringt und nicht Teil einer Finanzdienstleistungsgruppe ist, zu der auch eine Bank oder Wertpapierfirma gehört, die Ausführungs- oder Vermittlungsdienstleistungen anbietet, so gilt die Bereitstellung dieser Analysen an die Bank oder Wertpapierfirma als Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 6 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes. In solchen Fällen muss die Bank oder Wertpapierfirma die Anforderung nach Abs. 1 Bst. c erfüllen.

3) Die Banken und Wertpapierfirmen haben über die Gesamtkosten, die den ihnen bereitgestellten Analysen Dritter zuzurechnen sind, Buch zu führen, sofern sie Kenntnis von diesen Kosten haben. Diese Informationen stellen sie den Kunden auf Anfrage jährlich zur Verfügung.

4) Banken und Wertpapierfirmen, die ein separates Analysekonto nach Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 führen, erfüllen in Bezug auf die Führung des Kontos folgende Bedingungen:

- a) Das Analysekonto wird durch eine vom Kunden entrichtete spezielle Analysegebühr finanziert.
- b) Als Bestandteil der Einrichtung eines Analysekontos und der Vereinbarung der Analysegebühr mit ihren Kunden legen die Banken und Wertpapierfirmen im Rahmen einer internen Verwaltungsmassnahme ein Analysebudget fest und unterziehen dieses einer regelmässigen Bewertung.
- c) Die Bank oder Wertpapierfirma ist für das Analysekonto haftbar.

5) Nutzt eine Bank oder Wertpapierfirma ein Analysekonto nach Abs. 4, stellt sie ihren Kunden folgende Informationen zur Verfügung:

- a) vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung für Kunden Informationen über die für Analysen veranschlagten Mittel und die Höhe der geschätzten Analysegebühren je Kunde;
- b) jährliche Informationen über die Gesamtkosten der Bank oder Wertpapierfirma für Analysen Dritter.

6) Die Bank oder Wertpapierfirma, die sich für die separate Bezahlung von Ausführungsdienstleistungen und Analysen entscheidet und ein sepa-

rates Analysekonto nach Abs. 4 führt, stellt auf Verlangen ihrer Kunden oder der zuständigen Behörden Folgendes zur Verfügung:

- a) eine Liste der Anbieter, die von diesem Analysekonto bezahlt werden;
- b) den Gesamtbetrag, der in einem bestimmten Zeitraum an diese Anbieter gezahlt wurde;
- c) die Vorteile und Dienstleistungen, die die Bank oder Wertpapierfirma von diesen Anbietern erhält;
- d) eine Gegenüberstellung des vom Analysekonto gezahlten Gesamtbetrags mit dem von der Bank oder Wertpapierfirma für diesen Zeitraum veranschlagten Analysebudget, wobei jede Rückerstattung oder jeder Übertrag, falls Mittel auf dem Konto verbleiben, auszuweisen ist.

7) Für die Zwecke nach Abs. 4 Bst. a erfüllt die geschätzte Analysegebühr folgende Bedingungen:

- a) Sie basiert ausschliesslich auf einem von der Bank oder Wertpapierfirma festgesetzten Analysebudget für Analysen Dritter, die für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für die Kunden dieser Bank oder Wertpapierfirma erforderlich sind.
- b) Sie ist nicht an das Volumen oder den Wert der im Kundenauftrag ausgeführten Geschäfte gebunden.

8) Die Bank oder Wertpapierfirma, die sich für die separate Bezahlung von Ausführungsdienstleistungen und Analysen entscheidet und ein separates Analysekonto nach Abs. 4 führt:

- a) hat bei jeder operativen Vereinbarung für die Erhebung der Analysegebühr bei Kunden die Analysegebühr eindeutig separat auszuweisen und die in den Abs. 4 und 5 festgelegten Bedingungen zu erfüllen;
- b) nimmt keinen Gesamtbetrag an Analysegebühren ein, der ihr Analysebudget übersteigt;
- c) ist für die Verwaltung des Analysebudgets nach Abs. 4 Bst. b allein verantwortlich.

9) Das Analysebudget nach Abs. 4 Bst. b muss auf einer angemessenen Bewertung des Bedarfs an Analysen beruhen. Die Zuweisung des Analysebudgets für den Erwerb von Analysen Dritter wird angemessenen Kontrollen und der Aufsicht durch die Geschäftsleitung unterworfen, damit sichergestellt ist, dass es im besten Interesse der Kunden verwaltet und verwendet wird. Diese Kontrollen umfassen einen eindeutigen Prüfpfad der an Analyseanbieter geleisteten Zahlungen und der Art und Weise, wie die gezahlten Beträge mit Bezug auf die Qualitätskriterien nach Abs. 14 fest-

gelegt wurden. Das Analysebudget und das Analysekonto dürfen nicht zur Finanzierung interner Analysen verwendet werden.

10) Die Bank oder Wertpapierfirma, die sich für die separate Bezahlung von Ausführungsdienstleistungen und Analysen entscheidet und ein separates Analysekonto nach Abs. 4 führt, muss mit den Kunden im Vermögensverwaltungsvertrag oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen die von ihr veranschlagte Analysegebühr und die zeitlichen Abstände vereinbaren, in denen die spezielle Analysegebühr während des Jahres von den Kundenmitteln einbehalten wird. Sie darf ihr Analysebudget erst erhöhen, nachdem sie ihre Kunden unmissverständlich über derartige beabsichtigte Erhöhungen unterrichtet hat.

11) Die Banken und Wertpapierfirmen haben über ein Verfahren zu verfügen, um ihren Kunden einen am Ende eines Zeitraums vorhandenen etwaigen Überschuss auf dem Analysekonto rückzuerstatten oder ihn mit dem Analysebudget und der kalkulierten Gebühr für den Folgezeitraum zu verrechnen.

12) Für die Zwecke nach Abs. 4 Bst. c kann die Bank oder Wertpapierfirma die Verwaltung des Analysekontos einem Dritten übertragen, sofern die Vereinbarung den Erwerb von Analysen Dritter und Zahlungen an Analyseanbieter im Namen der Bank oder Wertpapierfirma ohne ungebührliche Verzögerung gemäss der Anweisung der Bank oder Wertpapierfirma erleichtert.

13) Eine Bank oder Wertpapierfirma, die Ausführungsdienstleistungen erbringt, legt für diese Dienstleistungen separate Gebühren fest, die nur die Kosten für die Ausführung des Geschäfts widerspiegeln. Die Gewährung jedes anderen Vorteils oder die Erbringung jeder anderen Dienstleistung durch dieselbe Bank oder Wertpapierfirma für EWR-Kreditinstitute oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassene Wertpapierfirmen wird mit einer separat erkennbaren Gebühr belegt. Die Bereitstellung dieser Vorteile oder Dienstleistungen und die Gebühren dafür dürfen nicht von der Höhe der Zahlungen für Ausführungsdienstleistungen beeinflusst oder abhängig gemacht werden.

14) Unabhängig davon, wie Banken oder Wertpapierfirmen Ausführungs- und Analysedienstleistungen bezahlen, stützen sie ihre jährliche Bewertung der Analysen nach Abs. 1 Bst. c auf solide Qualitätskriterien, die es den Firmen ermöglichen, die Qualität, die Nutzbarkeit und den Wert der Analysen sowie deren Fähigkeit, zu besseren Anlageentscheidungen beizutragen, objektiv zu bewerten.

15) Banken und Wertpapierfirmen ergreifen die nötigen Abhilfemassnahmen, wenn die Bewertungen einen Mangel an Qualität, Nutzbarkeit oder Wert der Analysen oder einen mangelnden Beitrag zu einer besseren Anlageentscheidung ergeben.

## IV. Schlussbestimmung

Art. 8

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef

- 
- 1 Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ([ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349](#))
- 
- 2 Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen ([ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 500](#))
- 
- 3 Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ([ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84](#))
- 
- 4 Art. 2 Abs. 1 aufgehoben durch [LGBL 2026 Nr. 286](#).
- 
- 5 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie ([ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1](#))
- 
- 6 Art. 7 abgeändert durch [LGBL 2026 Nr. 286](#).